

Zusatzvereinbarung für spezielle Geschäftsfelder



der First Cash Solution GmbH (1cs) für und im Namen der Volksbank eG

Unternehmensname/Firma	Händler-ID (von 1cs auszufüllen)	Auftragsnummer (von 1cs auszufüllen)
------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Vorbemerkung

Der Händler hat mit der 1cs einen Acquiring-Vertrag und/oder einen Fernabsatz-Vertrag und/oder einen Terminal-Vertrag und/oder einen OBS-Vertrag abgeschlossen.

Bedingt durch das Waren- und Dienstleistungsangebot des Händlers entstehen höhere Risiken, da insbesondere nationalstaatlich zwingende Vorgaben und Vorschriften sowie speziell im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern besondere Rechte maßgeblich sein können. Von den erhöhten Risiken eines Rechtsgeschäfts des Händlers kann mittelbar auch die 1cs betroffen sein (z.B. durch Chargebacks, Vorgaben der Kartenorganisationen oder durch verwirkte Vertragsstrafen gegenüber den Kartenorganisationen).

Vor diesem Hintergrund sowie im Zuge einer Missbrauchsbekämpfung vereinbaren der Händler und die 1cs zur Klarstellung und Ergänzung der jeweils abgeschlossenen Verträge:

Apothekendeckung und Arzneimittelverkauf / Chemikalienhandel / Farbe- und Lackbedarf:

Der Händler verpflichtet sich und sichert dies der 1cs hiermit ausdrücklich zu, dass es sich bei allen von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen, die er über die 1cs im Zusammenhang mit den jeweils abgeschlossenen Verträgen erbringt, nicht um Stoffe oder Stoffgruppen handelt, welche durch das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) verboten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sowohl das Handel treiben, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Erwerb, der Besitz und das Verabreichen von neuen psychoaktiven Substanzen verboten ist. Die verbotenen Stoffgruppen werden bei Bedarf in der Anlage des NpSG angepasst.

Apothekendeckung und Arzneimittelverkauf / Medikamenten- und Arzneimittelhersteller

Der Händler verpflichtet sich, das Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG) oder vergleichbare Gesetze oder Verordnungen vollumfänglich einzuhalten. Bei Entzug der Apothekererlaubnis oder einer vergleichbaren Erlaubnis ist der Händler gegenüber der 1cs verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Die Urkunde mit der Erlaubnis zur Betreibung einer Apotheke oder eine vergleichbare Erlaubnis liegt dieser Zusatzvereinbarung bei.

Vermietung von Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern

Der Händler verpflichtet sich und sichert dies der 1cs hiermit ausdrücklich zu, dass die Vermietung der von ihm angebotenen Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser zulässig ist und insbesondere nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Darüber hinaus versichert der Händler, dass es sich bei der von ihm angebotenen Ferienwohnung bzw. dem Ferienhaus auch nicht um eine untervermietete Wohnung bzw. ein untervermietetes Haus im Sinne des BGH Urteils AZ VIII ZR 2010/13 handelt.

Für den Fall, dass bei der 1cs Zweifel an der Zulässigkeit der Vermietung der angebotenen Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser entstehen, kann die 1cs vom Händler verlangen, die Zulässigkeit der Vermietung durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Veranstalter, Büros und Vermittler von Tickets, Reisen oder ähnlichen Leistungen

Der Händler verpflichtet sich und sichert dies der 1cs hiermit ausdrücklich zu, dass die von ihm angebotenen Dienstleistungen zulässig sind und insbesondere nicht gegen Rechtsvorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) verstoßen. Darüber hinaus versichert der Händler, dass es sich bei der von ihm angebotenen Dienstleistung um eine Tätigkeit der Ausnahmevorschrift als Handelsvertreter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG handelt.

Maßgeblich für das Vorliegen dieser Ausnahmevorschrift ist, dass der Handelsvertreter über einen echten Spielraum für die Aushandlung oder den Abschluss eines Verkaufs bzw. Kaufs von Waren und Dienstleistungen verfügt. Der Handelsvertreter muss im Hinblick auf das Grundgeschäft über ein bestimmtes Maß an Entscheidungs- oder Handlungsmacht verfügen. Reine Botentätigkeiten, also die bloße Weiterleitung vorgegebener Willenserklärungen, werden grundsätzlich nicht von der Ausnahmevorschrift erfasst. Online-Plattformen, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen etwa regeln, dass der Betreiber als Vertreter des Kunden oder des Händlers auftritt oder die bestimmte Bedingungen für Verträge vorgeben, die über die Plattform zustande kommen, fallen regelmäßig nicht unter die Ausnahmevorschrift.

Für den Fall, dass bei der 1cs Zweifel an der Zulässigkeit der angebotenen Dienstleistungen entstehen, kann die 1cs vom Händler verlangen, die Zulässigkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen (beispielsweise Bestätigung der BaFin).

Staatliche Lottergesellschaft / Wett- und Glücksspiele

Der Händler ist verpflichtet, den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) zu beachten. Betreibt der Händler Geldspielgeräte im Sinne der Gewerbeordnung (GewO), so ist er außerdem dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, die in der GewO, Spielverordnung sowie in Ländergesetzen geregelt sind, einzuhalten. Bei Entzug der Lizenz ist der Händler gegenüber der 1cs verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lizenz zur Führung einer Lotto-Annahmestelle liegt dieser Zusatzvereinbarung bei. Eine Gewinnausschüttung auf eine Kreditkarte ist untersagt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gewinnausschüttung eine Transaktion mit einer Kreditkarte zugrunde liegt.

Waffenhandel

Der Händler verpflichtet sich gegenüber der 1cs, die Waffenhandelserlaubnis unaufgefordert vorzulegen. Der Händler ist verpflichtet, das Waffengesetz (WaffG) zu beachten. Bei Entzug der Waffenhandelserlaubnis ist der Händler gegenüber der 1cs verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Waffenhandelserlaubnis liegt dieser Zusatzvereinbarung bei.

Zigaretten- und Tabakhändler

Der Händler verpflichtet sich und sichert dies der 1cs hiermit ausdrücklich zu, dass er bei allen von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen, die er über die 1cs im Zusammenhang mit den jeweils abgeschlossenen Verträgen erbringt, die TPD2-Gesetze und Richtlinien für E-Zigaretten & Liquids einhält.

1cs
acceptances 360

Zusatzvereinbarung für spezielle Geschäftsfelder



der First Cash Solution GmbH (1cs) für und im Namen der Volksbank eG

Insbesondere für Liquids und Nikotinbasen sind sowohl die vorgeschriebenen Pflichtangaben anzugeben als auch der begrenzte Nikotingehalt, die regulierte Verpackungsgröße und die vorgeschriebenen Inhaltsstoffe einzuhalten. Die geschlossenen Systeme, wie Cigalikes oder die üblichen Umsteigersets und fest verbauten Akkuträger, dürfen die vorgeschriebene Maximalmenge an nikotinhaltigem Liquid nicht übersteigen.

High Risk Händler

Bei der Branche des Händlers handelt es sich um eine High Risk Branche (wie z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren), die im Zusammenhang mit der Überwachung von Kartenzahlungen mit speziellen Risiken verbunden ist und zu einer Gebührenpflicht führt. Diese Gebühr stellen wir dem Händler in Rechnung.

Der Händler wird hierfür einmal jährlich mit Euro*) belastet. Bei erstmaliger Fälligkeit der Gebühr wird der Händler diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die 1cs überweisen. Anschließend wird die Gebühr im 12-Monats-Rhythmus belastet.

*) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Umsatzsteuerberechnung hängt u.a. vom Sitz des Händlers ab.

Für den Fall eines Verstoßes des Händlers gegen vorstehende Verpflichtung stellt der Händler hiermit die 1cs von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Kartenorganisationen, die gegenüber der 1cs aufgrund eines solchen Verstoßes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei. Der 1cs bleibt es unbenommen, ihr gegenüber in diesem Zusammenhang geltend gemachte Geldansprüche Dritter mit Transaktionsgutschriften des Händlers zu verrechnen oder falls keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, den geltend gemachten Geldbetrag vom im SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto einzuziehen.

Das Recht, Kartenzahlungen zu akzeptieren, erhält der Händler vorbehaltlich einer Risikoprüfung durch die Kartenorganisationen. Aufgrund der Risikoprüfung kann es zu einer Ablehnung oder unmittelbaren Aussetzung der Kartenakzeptanzen kommen. Die 1cs wird die Händlerstammdaten, Angaben zur Risikobranche und zu den erwarteten monatlichen Umsatzdaten sowie der erwarteten monatlichen Transaktionsanzahl an die Kartenorganisationen weitergeben. Die Datenweitergabe ist zur Vertragsdurchführung der Kartenakzeptanz und für die Risikoprüfung durch die Kartenorganisation zwingend notwendig (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO) und wird von uns auf das erforderliche Maß reduziert. Je nach Sitz der Kartenorganisation ist hier auch eine Übermittlung in Drittstaaten ggf. notwendig. Weitere Informationen entnehmen Sie unseren Datenschutzhinweisen und den Sonderbedingungen Auftragsverarbeitung.

1cs
acceptances
360

Unterzeichnung

Händler		First Cash Solution GmbH	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Unterschrift/en	Stempel Händler	Unterschrift/en	First Cash Solution GmbH Okenstraße 7 77652 Offenburg